

SYENSQO

DEUTSCHLAND: STEUERÜBERSICHT: MITARBEITERAKTIENKAUFPLAN (ESPP)

Dieser Hinweis gilt für bereits gekaufte Aktien, Matching-Aktien-Zuteilungen und Gratisaktienzuteilungen, die im Rahmen des ESPP gewährt werden, ist zum Juli 2024 korrekt und geht davon aus, dass der Mitarbeiter sein Steuerdomizil in Deutschland hat und dies zu jedem Zeitpunkt seit dem Kauf der gekauften Aktien, der Gewährung der Matching-Aktien-Zuteilungen und Gratisaktienzuteilungen bis zur Übertragung einer Matching-Aktien-Zuteilung oder Gratisaktienzuteilung oder dem Verkauf von Aktien hatte.

Diese Informationen dienen nur der allgemeinen Orientierung, und die tatsächlichen steuerlichen Folgen hängen von Ihren individuellen Umständen ab. Wenn Sie Zweifel an Ihrer steuerlichen Situation haben, sollten Sie unabhängige Steuerberatung einholen.

MITARBEITER

1. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich gekaufte Aktien kaufe?

Nein – Sie müssen keine Einkommensteuer, keinen Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer (falls zutreffend) und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn Sie gekaufte Aktien kaufen.

2. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich die Matching-Aktien-Zuteilung oder die Gratisaktienzuteilung gewährt erhalte?

Nein – Sie müssen keine Einkommensteuer, keinen Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer (falls zutreffend) und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn Sie eine Matching-Aktien-Zuteilung oder eine Gratisaktienzuteilung gewährt erhalten.

3. Muss ich Steuern zahlen, wenn die Matching-Aktien-Zuteilung oder die Gratisaktienzuteilung übertragen wird?

Ja – Sie müssen Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge auf den Marktwert der Aktien zahlen, die Sie bei der Übertragung Ihrer Matching-Aktien-Zuteilung oder Gratisaktienzuteilung erhalten. Ihr Arbeitgeber behält die fällige Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer (falls zutreffend) und die Sozialversicherungsbeiträge ein.

Für das Steuerjahr 2024:

1. wird die Einkommensteuer mit progressiven Sätzen von bis zu 45 % erhoben;
2. wird der Solidaritätszuschlag mit einem Satz von 5,5 % auf Einkommen erhoben, das 18.130 € (bzw. 36.260 € bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern) übersteigt;
3. wird Kirchensteuer gegebenenfalls mit einem Satz von 8 % bis 9 % erhoben; und
4. die Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge werden mit einem Satz von etwa 40 % erhoben und entfallen nahezu zu gleichen Teilen auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Einkommen bis zu 90.600 € in den alten Bundesländern und 89.400 € in den neuen Bundesländern für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie auf Einkommen bis zu 62.100 € für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

4. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich meine Aktien verkaufe?

Übersteigt der Verkaufserlös aus dem Verkauf Ihrer Aktien den Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt des Erhalts, müssen Sie auf die Differenz zwischen dem Marktwert der Aktien (i) zum

Zeitpunkt der Übertragung für Matching-Aktien-Zuteilungen und Gratisaktienzuteilungen sowie (ii) zum Zeitpunkt des Erwerbs für gekaufte Aktien und dem Verkaufspreis der Aktien bei der Veräußerung einen pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags auf die fällige Einkommensteuer von 5,5 % und ggf. eine Kirchensteuer auf die fällige Einkommensteuer von 8 % bis 9 % zahlen.

Ihr Arbeitgeber muss keine fälligen Steuern einbehalten, und es liegt in Ihrer Verantwortung, diese zu zahlen und zu melden.

5. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich meine Dividenden erhalte?

Dividenden werden auf Ihre gekauften Aktien gezahlt und unterliegen bei ihrer Auszahlung Einkommensteuer, Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträgen, ggf. Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag zu den jeweils geltenden Sätzen.

Für das Steuerjahr 2024 unterliegen Dividenden als Kapitalerträge der Einkommensteuer zu einem Pauschalsteuersatz von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer zwischen 8 % und 9 %.

Ihr Arbeitgeber muss keine fälligen Steuern einbehalten, und es liegt in Ihrer Verantwortung, diese zu zahlen und zu melden.

Wenn in Belgien in Bezug auf Ihre Dividende Steuern einbehalten werden, kann zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Steuerabzug oder eine Steuergutschrift möglich sein, wenn Ihr Land ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien abgeschlossen hat. In diesem Fall müssen Sie den Steuerabzug oder die Steuergutschrift bei Ihrer Steuerbehörde beantragen.